

Arbeitskräfte aus dem Westbalkan: Zugänge erleichtern, Chancen stärken

Positionspapier zur Weiterentwicklung der sog. Westbalkanregelung für mehr Zuwanderung in Beschäftigung

August 2026

Zusammenfassung

Die sog. Westbalkanregelung (§ 26 Abs. 2 BeschV) ist eine Erfolgsgeschichte. Sie sollte weiterentwickelt und verlässlich gestaltet werden, weil viele Betriebe in Deutschland auf Arbeitskräfte aus den Westbalkanländern angewiesen sind. Die Regelung ist eine wichtige Möglichkeit des Arbeitsmarktzugangs in Deutschland. Fast 20 % aller Erstaufenthaltstitel zur Erwerbsmigration wurden 2024 im Rahmen der Westbalkanregelung erteilt.¹ Mehr als eine halbe Million Menschen aus den Westbalkanländern sind in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt.²

Das geltende Jahreskontingent von 50.000 Personen sollte aufgehoben werden und nicht – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – eingeschränkt werden. Die sog. Westbalkanregelung einzuschränken, würde dem Arbeitskräftebedarf in Deutschland nicht gerecht. Arbeitskräfte werden auf allen Tätigkeitsniveaus benötigt. Bereits heute fehlen im Einzelhandel, Gastgewerbe, in der Logistik und in der Pflege viele geeignete Mitarbeitende.³ Um diese Bedarfe zu decken, muss Erwerbszuwanderung auch ohne Nachweis formaler Qualifikationen möglich sein. Die Regelung einzuschränken wäre angesichts der laufenden EU-Beitrittsverhandlungen mit den sechs Westbalkanländern zudem ein Schritt in die falsche Richtung und ein Widerspruch zur deutschen Position, die Westbalkanstaaten schrittweise an die EU heranzuführen.

Um offene Stellen zügig zu besetzen, sind transparente, digitalisierte und schnelle Verfahren wichtig, z. B. durch zentralisierte Visabearbeitung beim Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels sollte zudem die Liste möglicher Herkunftsländer zielgerichtet ausgebaut werden. Dann kann die sog. Westbalkanregelung noch stärker dazu beitragen, Arbeitskräfteengpässe zu mindern und die wirtschaftliche Entwicklung zu stabilisieren. Da die Einreise einen Arbeitsvertrag voraussetzt, sind Sorgen vor Zuwanderung in das Sozialsystem unbegründet und wissenschaftlich widerlegt.⁴

¹ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, [Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration](#): Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige, Jahresbericht 2024

² Bundesagentur für Arbeit, [Migrationsmonitor](#), Juli 2026, abgerufen am 11. August 2026

³ Herzer et al (2024): „[Fachkräftelücken belasten wichtige Wirtschaftszweige](#)“, Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung (KOFA), abgerufen am 1. Juni 2026 und Bundesagentur für Arbeit, [Fachkräfteengpassanalyse](#), abgerufen am 11. August 2026

⁴ Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, [Evaluierung der Westbalkanregelung](#), Registerdatenanalyse und Betriebsfallstudien, April 2020, abgerufen am 11. August 2026

Im Einzelnen

Kontingent der sog. Westbalkanregelung nicht einschränken, sondern abschaffen

Das Kontingent der sog. Westbalkanregelung darf nicht reduziert werden. Die von der Regierungskoalition geplante Halbierung auf 25.000 passt nicht zu den realen Bedarfen des Arbeitsmarktes. Ein geringeres Kontingent verhindert, dass Arbeitsplätze besetzt werden, und schafft zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch die dafür notwendige Administration bei der Bundesagentur für Arbeit (BA). Das für das Jahr 2025 geltende Kontingent von 50.000 Zustimmungen wurde bereits Ende November 2025 ausgeschöpft. Als Folge mussten vorliegende Anträge abgelehnt werden bzw. konnten neue Anträge erst wieder nach dem Jahreswechsel beschieden werden.⁵ Für das Jahr 2026 zeichnet sich eine weiterhin hohe Inanspruchnahme des Kontingents ab. Weil nicht alle Zustimmungen tatsächlich auch zu Einreisen führen, hat die BA sogar im Jahr 2025 105.000 Zustimmungen erteilt.⁶ Die Zahl erteilter Visa liegt regelmäßig niedriger als die Zahl der erteilten Zustimmungen, weil durch lange Wartezeiten und fehlende Terminkapazitäten bei den Auslandsvertretungen nicht alle Anträge rechtzeitig bearbeitet werden. Das führt zu Planungsunsicherheit für Arbeitgeber und ausländische Arbeitskräfte, zu vergeblich investierter Zeit bei Arbeitgebern, Arbeitskräften und Bundesagentur für Arbeit und letztlich zu unbesetzten bzw. zu lange vakanten Stellen.

Richtig wäre, das Kontingent der sog. Westbalkanregelung grundsätzlich aufzuheben, damit Arbeitsplätze, für die es bereits geeignete Kandidatinnen und Kandidaten gibt, nicht unbesetzt bleiben. Andere von der Koalition geplante Maßnahmen zur Stärkung von Bauwirtschaft, Logistik und Gastronomie werden konterkariert, wenn das Kontingent der sog. Westbalkanregelung reduziert wird und den betroffenen Branchen dadurch weniger dringend benötigte Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Durch die Arbeitsmarktprüfung der BA ist sichergestellt, dass Drittstaatsangehörige nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen beschäftigt werden als vergleichbare inländische Beschäftigte. Eine Einreise in Sozialsysteme erfolgt nicht, da ein Aufenthalt nach der sog. Westbalkanregelung einen Arbeitsvertrag voraussetzt. Das ermöglicht den Lebensunterhalt eigenständig zu sichern.

Integration in europäische Gemeinschaft fördern

Auch vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte über eine EU-Mitgliedschaft „light“ sollte die enge Kontingentierung abgeschafft werden. Die Position der Bundesregierung ist, die laufenden EU-Beitrittsverhandlungen zu vereinfachen und zu beschleunigen, um die Westbalkanstaaten schrittweise an die EU heranzuführen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die EU gerade die EU-Beitrittsverträge mit Montenegro verhandelt. Deshalb wäre es falsch und inkonsistent, den Arbeitsmarktzugang für Arbeitskräfte aus den Westbalkanstaaten weiter einzuschränken. Die Regelung kann vielmehr dazu beitragen, die Länder schrittweise in die europäische Gemeinschaft zu integrieren und einen kontrollierten Übergang zu einer EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit zu ermöglichen.

⁵ Bundesagentur für Arbeit, [Westbalkanregelung](#), abgerufen am 16. Januar 2026

⁶ Bundesagentur für Arbeit, [Zustimmungen u. Ablehnungen zur Arbeitsaufnahme Drittstaatsangehöriger](#), abgerufen am 11. August 2026

Zuwanderung unterhalb des Fachkräfteniveaus und ohne Nachweis formaler Qualifikation stärken

Die Zuwanderung muss auf allen Anforderungsniveaus, auch für Arbeitskräfte ohne anerkannten Berufsabschluss, gestärkt werden. Der deutsche Arbeitsmarkt ist immer mehr zweigeteilt: Trotz steigender Arbeitslosigkeit und weniger offenen Stellen spüren Arbeitgeber weiterhin Fachkräftemangel und Stellenbesetzungsprobleme. Der demografische Wandel lässt die Zahl der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte beständig sinken.⁷ Obwohl die Zahl offener Stellen unter dem Niveau der Vorjahre liegt, dauert deren Besetzung im Schnitt sechs Monate oder länger.⁸ Helfertätigkeiten sind nach wie vor gesucht: Der Anteil offener Stellen liegt stabil bei knapp 25 % und damit über dem langjährigen Mittel.⁹ Und das ist keine kurzfristige Entwicklung. Auch langfristig wird die Nachfrage in allen Qualifikationsniveaus aufgrund des demografischen Wandels hoch bleiben.¹⁰

Die kurzfristige kontingentierte Beschäftigung (KKB; § 15 d BeschV) ist keine Alternative zur sog. Westbalkanregelung. Die Regelung bietet nur einen auf acht Monate befristeten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt und damit keine dauerhafte Beschäftigungsperspektive. Das und die engen Voraussetzungen begrenzen die Attraktivität für Arbeitgeber und Arbeitskräfte. Auch deshalb wird die KKB nicht annähernd so stark genutzt, wie es möglich wäre.¹¹

Die Arbeitsmarktintegration über die sog. Westbalkanregelung ist langfristig erfolgreich. Sie führt zu stabilen Beschäftigungsverhältnissen bei geringer Arbeitslosigkeit. Das bestätigt eine Evaluation des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB).¹² Die Einreise im Rahmen der sog. Westbalkanregelung setzt ein verbindliches Arbeitsplatzangebot eines Arbeitgebers voraus. Mehr als die Hälfte der darüber eingereisten Personen arbeitet als Fachkraft.¹³ Die sog. Westbalkanregelung hat sich deshalb als eine wichtige und vergleichsweise einfache Möglichkeit bewährt, um Fach- und Arbeitskräftebedarfe zu decken, die aus Deutschland und der EU nicht befriedigt werden können. Sie ist zugleich so ausgestaltet, dass eine dauerhafte Entkopplung vom Arbeitsmarkt verhindert wird: Auch nach mehrjähriger sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung besteht kein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang: Vielmehr bedarf jede Änderung des Beschäftigungsverhältnisses weiterhin der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 26 Abs. 2 S. 5 BeschV i. V. m. § 9 BeschV). Befürchtungen steigender Arbeitslosigkeit und zusätzlicher Belastungen der sozialen Sicherungssysteme sind deshalb unbegründet. Vielmehr stabilisieren die zusätzlichen Erwerbstätigen die sozialen Sicherungssysteme. Sollte doch einmal eine Person ihren Arbeitsplatz verlieren, hat sie eine Mitteilungspflicht gegenüber der Ausländerbehörde (§ 82 Abs. 6 AufenthG). Diese kann dann auch aufenthaltsbeendende Maßnahmen ergreifen.

⁷ BDA-Positionspapier „[Paradoxe Arbeitsmarkt: Warum die steigende Arbeitslosigkeit den Arbeits- und Fachkräftemangel nicht heilt und was zu tun ist](#)“, 28. Juli 2025

⁸ Bundesagentur für Arbeit, [Gemeldete Arbeitsstellen](#), Juli 2026, abgerufen am 11. August 2026

⁹ Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, [IAB-Stellenerhebung](#), Q4/2025, abgerufen am 11. August 2026

¹⁰ Projekt QuBe – Qualifikation und Beruf in der Zukunft, [Fachkräftemonitoring für das BMAS – Mittelfristprognose bis 2029](#), Oktober 2025, abgerufen am 11. August 2026

¹¹ Mit Stand vom 3. Dezember 2025 waren für das Kalenderjahr 2025 noch 9.772 von 25.000 möglichen Kontingentsplätzen verfügbar: Bundesagentur für Arbeit, [Kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung](#), abgerufen am 3. Dezember 2025

¹² Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, [Evaluierung der Westbalkanregelung: Evaluierung der Westbalkanregelung: Registerdatenanalyse und Betriebsfallstudien](#), April 2020, abgerufen am 11. August 2026

¹³ Geis-Thöne, Wido (2025): „[Zuwanderung aus dem Westbalkan: Ein Gewinn für Deutschland](#)“, Institut der deutschen Wirtschaft Köln, IW-Kurzbericht 33/2025, April 2025, abgerufen am 11. August 2026

Welche Voraussetzungen gelten für die sog. Westbalkanregelung?

Die sog. Westbalkanregelung ist geregelt in § 26 Abs. 2 Beschäftigungsverordnung (BeschV). Staatsangehörige der Westbalkanländer können demnach unabhängig von einem Nachweis der formalen Qualifikation für jede Art der Beschäftigung in nicht-reglementierten Berufen einreisen. Vorausgesetzt wird ein Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot in Deutschland und die Vorabzustimmung der BA. Die BA prüft dabei, ob eine Beschäftigung aufenthaltsrechtlich zulässig ist und die notwendigen Voraussetzungen und Beschäftigungsbedingungen erfüllt sind.¹⁴ Seit Juni 2024 ist die sog. Westbalkanregelung auf 50.000 Zustimmungen begrenzt. Antragstellerinnen und Antragsteller dürfen dabei in den letzten 24 Monaten vor der Visumsbeantragung keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben.

Sog. Westbalkanregelung entlastet den Arbeitsmarkt

Im Dezember 2025 waren über 600.000 Personen aus den Westbalkanländern in Deutschland beschäftigt – ein Zuwachs von 41 % gegenüber fünf Jahren zuvor.¹⁵ Die Beschäftigungsquote aller Personen aus den Westbalkanländern in Deutschland liegt bei 61 % und damit höher als bei EU-Ausländerinnen und EU-Ausländern.¹⁶ Betrachtet man nur die Personengruppe, die einen Aufenthaltstitel nach der sog. Westbalkanregelung besitzt, ist die Beschäftigungsquote deutlich höher, da eine Erwerbstätigkeit Erteilungsvoraussetzung ist. Laut IAB gehen 98 % aller Personen, die nach der Westbalkanregelung eingereist sind, einer Beschäftigung nach.¹⁷

62 % der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen aus den Westbalkanländern arbeiten zudem in Stellen, die mindestens einen beruflichen Bildungsabschluss voraussetzen.¹⁸ Der überwiegende Teil arbeitet im Bau- und Gastgewerbe, der Metall- und Elektroindustrie, Handel, Verkehr und Lagerei, sowie dem Gesundheits- und Sozialwesen.¹⁹

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem Westbalkan sind im Hinblick auf Qualifikation, Verdiensthöhe und Sozialleistungsbezug sehr gut integriert. Eine Analyse des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) vom April 2025 hat entsprechende Evaluationsergebnisse des IAB aus dem Jahr 2020 bestätigt.²⁰

Transparente, schnelle Verfahren sicherstellen

Visaanträge im Rahmen der sog. Westbalkanregelung sollten über das Auslandsportal des Auswärtigen Amtes digital erfolgen. Mit der digitalen Beantragung darf nicht bis zum Start der Work-and-Stay-Agentur

¹⁴ BDA-Positionspapier „[Prüfung der Beschäftigungsbedingungen modernisieren, Schutzniveau erhalten](#)“, 18. Juni 2025

¹⁵ Bundesagentur für Arbeit, [Beschäftigte nach Staatsangehörigkeiten](#), Dezember 2025, abgerufen am 11. August 2026

¹⁶ Bundesagentur für Arbeit, [Migrationsmonitor](#), Juli 2026, abgerufen am 11. August 2026

¹⁷ Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, [Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung](#), Mai 2023, abgerufen am 11. August 2026

¹⁸ Bundesagentur für Arbeit, [Migrationsmonitor](#), Juli 2026, abgerufen am 11. August 2026

¹⁹ Bundesagentur für Arbeit, [Beschäftigte nach Staatsangehörigkeiten \(Quartalszahlen\)](#), September 2025, abgerufen am 11. August 2026

²⁰ Geis-Thöne, Wido (2025): „[Zuwanderung aus dem Westbalkan: Ein Gewinn für Deutschland](#)“, Institut der deutschen Wirtschaft Köln, IW-Kurzbericht 33/2025, April 2025, abgerufen am 11. August 2026

gewartet werden.²¹ Bislang können die Visaanträge nur in den deutschen Auslandsvertretungen in den einzelnen Herkunftsländern gestellt und dort bearbeitet werden. Die Warte- und Bearbeitungszeiten lassen sich deutlich verkürzen, wenn die Anträge stattdessen digital beantragt und vom Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten zentral bearbeitet werden. Außerdem kann dann flexibel auf wechselnde Antragszahlen in einzelnen Herkunftsländern reagiert werden. In der Praxis dauern Anträge in der Regel heute jedoch mehrere Monate, vor allem aufgrund fehlender Terminkapazitäten bei den Auslandsvertretungen. Da Einreisen nach der Westbalkanregelung nur mit einem konkreten Arbeitsvertrag möglich sind, sind schnelle Verfahren besonders wichtig, um die Beschäftigungsaufnahme zu beschleunigen. Transparente, verlässliche Angaben über die Bearbeitungszeiten müssen dabei zusätzlich Planungssicherheit für Arbeitgeber und Arbeitskräfte bringen.

Liste möglicher Herkunftsländer gezielt weiterentwickeln

Die sog. Westbalkanregelung sollte zielgerichtet auf weitere Herkunftsländer ausgebaut werden. Der demografische Wandel ist auch in den Westbalkanländern spürbar. Das wird das Zuwanderungspotenzial aus diesen Ländern reduzieren.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Abteilung Arbeitsmarkt
T +49 30 2033-1400
arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.

²¹ BDA-Positionspapier „[Schnell, digital, effizient – Wie eine zentrale Agentur Erwerbsmigration modernisieren kann](#)“, 25. Juli 2025